



DDP ZOLLABFERTIGUNGSMITTELSINFORMATIONEN

Um Missverständnisse zwischen Käufer und Verkäufer zu vermeiden, werden beim Abschluss eines Kaufvertrages die vertraglichen Rechte und Pflichten jeder Vertragspartei so genau wie möglich bestimmt. Hier kommen in der Regel internationale Handelsklauseln (engl. International Commercial Terms, kurz: Incoterms) zum Einsatz.

Incoterms regeln Aspekte wie die Ein-, Durch- und Ausfuhr, den Abschluss von Versicherungs- und Transportverträgen, die Lieferhandlung, den Lieferort sowie den Kosten- und Gefahrenübergang.

Anderenfalls kommt es, besonders wenn es um grenzüberschreitende Warenlieferungen geht, vermehrt zu Missverständnissen, Streitigkeiten oder gar gerichtlich ausgetragenen Konflikten zwischen den Vertragspartnern.

Zollrechtlich spielen Incoterms ebenfalls eine wichtige Rolle. Diese haben unmittelbar Einfluss auf die Ermittlung des Zollwertes. Sie regeln darüber hinaus, wer im Rahmen einer Verzollung für die Entrichtung der Einfuhrabgaben verantwortlich ist und wer zur Abgabe einer Zollanmeldung berechtigt ist.

Die Handelsklausel DDP nimmt im Rahmen der Zollabwicklung eine besondere Rolle ein.

• **VERKÄUFER UND KÄUFER VEREINBAREN DEN INCOTERM DDP**

Wenn zwischen dem im Versendungsland ansässigen Verkäufer und dem in der EU ansässigen Käufer einer Ware die internationale Lieferbedingung (Incoterm) DDP vereinbart wurde, ist der im Ausland ansässige Verkäufer zur Durchführung der Einfuhrzollabfertigung verpflichtet. Der Verkäufer hat die Waren von allen Kosten und Einfuhrabgaben frei zu machen. Das schließt die Zahlung der Zollabgaben und der Einfuhrsteuer mit ein. Gleiches gilt auch für Einfuhren in weitere EU-Länder.

Die Praxis zeigt, dass diese Lieferbedingung häufig falsch interpretiert wird. Es wird damit meist beabsichtigt, dass der im Ausland ansässige Verkäufer die EU-Zollabgaben und die Logistikkosten zahlt und der Käufer in Deutschland die

Zahlung der Einfuhrsteuern übernimmt. Diese Auslegung entspricht nicht dem Incoterm DDP, denn dieser schließt Einfuhrzölle UND Einfuhrsteuern zulasten des Verkäufers mit ein.

• **WAS MUSS DER LOGISTIKER BEI DER ZOLLANMELDUNG MIT DEM INCOTERM DDP WISSEN UND BEACHTEN?**

Wenn der Lieferant selbst in Deutschland (oder in der EU) nicht ansässig ist, also keine Betriebsstätte hat, muss er einen in der EU ansässigen Anmelder/Vertreter einschalten. Der Anmelder/Vertreter handelt dabei im eigenen Namen (für eigenes Risiko) und für Rechnung des im Ausland ansässigen Verkäufers. Er ist für alle zoll- und steuerrechtlichen Verpflichtungen und Zahlungen verantwortlich, auch nachträglich. Regelmäßig handelt der vom Verkäufer/Versender beauftragte Logistiker bereits durch das indirekte Vertretungsverhältnis als Anmelder. Betraut der Logistiker weitere Dienstleister mit der Zollanmeldung, zeigt er sein Vertretungsverhältnis zum Verkäufer/Versender regelmäßig mit Übersendung der zollrelevanten Unterlagen, insbesondere durch die Handelsrechnung mit Angabe des Incoterm DDP an. Er sollte sich im Rahmen von DDP-Lieferungen unbedingt mit den Pflichten und Risiken in Eigenschaft als Anmelder oder indirekter Vertreter vertraut machen oder bei Beauftragung der Zolldienstleistung das durch ihn einzugehende Vertretungsverhältnis ausschließen. Gleichfalls kann er einen in der EU ansässigen Anmelder benennen. Eine entsprechende Vollmacht so zu agieren ist in jedem Fall erforderlich.

• **KANN DER KÄUFER BEI VEREINBARUNG DES INCOTERM DDP NICHT ZOLLANMELDER SEIN UND DIE EINFUHRUMSATZSTEUER BEZAHLEN, ER IST DOCH ZUM VORSTEUERABZUG BERECHTIGT?**

Nein, wenn der Incoterm DDP unverändert vereinbart ist und Ja, wenn eine vereinbarte Abweichung mit dem Empfänger/Käufer vereinbart wurde. Zur Zahlung aller Abgaben ist regelmäßig der im Ausland ansässige Verkäufer verpflichtet. Der Käufer ist bei der unveränderten Vereinbarung DDP an



der Einfuhrumsatzsteuer nicht vorsteuerabzugsberechtigt, das beachtet der Zoll bei der Zollanmeldung sehr genau. Besteht eine andere Vereinbarung, zum Beispiel hinsichtlich der Übernahme der Einfuhrumsatzsteuer und der Verpflichtung zur Durchführung der Verzollung durch den Käufer, so kann er durchaus Zollanmelder werden. Entscheidend ist, was letztendlich im Kaufvertrag vereinbart wurde. Der Käufer der Ware muss dieses natürlich schriftlich bestätigen und eine Vollmacht für die Zollabfertigung erteilen. Zudem muss diese Vereinbarung in der Zollanmeldung deutlich gemacht werden, z. B. anstelle der Angabe DDP, die Lieferbedingung „frei Haus, verzollt, nicht versteuert“.

• **WIE KANN DIE BESTÄTIGUNG BEI EINER ABWEICHENDEN VEREINBARUNG AUSSEHEN?**

Eine mögliche Bestätigung des in der EU ansässigen Käufers ist nicht formgebunden, sollte jedoch die Abweichung zum Incoterm (frei Haus, verzollt, nicht versteuert) deutlich erkennbar machen und die Erklärung und Vollmacht hinsichtlich zur Übernahme in Eigenschaft als Anmelder abgeben. Weiterhin ist die Übernahme der Einfuhrumsatzsteuer sowie der Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung zu berücksichtigen.

Nutzen Sie für die Bestätigung einer von DDP abweichend vereinbarten Lieferbedingung unser vorbereitetes Formular „DDP-Bestätigung Zollanmeldung“. Dieses können Sie hier <https://i-p.io/ddp-form> von unserer Webseite herunterladen.

• **WELCHE RISIKEN GEHT DER INDIREKTE VERTRETER EIN?**

Bei der indirekten Vertretung wird der Vertreter zum Anmelder. Er gibt die Zollanmeldung im eigenen Namen, aber für Rechnung des Einführers (für den im Drittland ansässigen Lieferanten/Verkäufer) ab. Der indirekte Vertreter haftet für alle Rechtsfolgen des Zollverfahrens und kann sich nur im Innenverhältnis am Vertretenen, welcher in der Regel im Drittland sitzt, schadlos halten. Die indirekte Vertretung birgt ein für den indirekten Vertreter unkalkulierbares Risiko von Nacherhebung von Eingangsabgaben über mindestens einen Zeitraum von 3 Jahren nach der Abfertigung. Im Rahmen einer Zollprüfung ist der indirekte Vertreter zur Vorlage aller prüfungsrelevanter Unterlagen verantwortlich. Hierzu benötigt er in der Regel Zugriff auf die Buchführung des Einführers.